



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

24.04.2020

An die
Leitungen der Jugendämter
in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

**Öffnung der Kindertagesbetreuungsangebote für erwerbstätige
Alleinerziehende sowie für Alleinerziehende, die sich in einer Ab-
schlussprüfung befinden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung - CoronaBetrVO), die heute vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ausgefertigt wurde und am Montag in Kraft tritt, sieht **ab dem 27. April 2020** auch für Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder die sich im Rahmen einer Schul- oder Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befinden, sowie deren Kinder eine Ausnahme vom Betretungsverbot vor, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll – unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme sind der schriftliche Nachweis des Arbeitgebers zu Umfang und Lage der Arbeitszeiten oder bei Abschlussprüfungen der schriftliche Nachweis der Schule oder Hochschule sowie eine Eigenerklärung der Alleinerziehenden, dass die Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann. Entsprechende Muster können auf der Homepage des MKFFI abgerufen werden.

Wir bitten um entsprechende Information und Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Weckelmann